

TU JOURNAL

Steuern und Sozialversicherung

Änderungen bei Stiftungen ab August 2008

Meldepflichten nach Auslaufen der Erbschafts- und Schenkungssteuer

Bei Zuschüssen von Privaten keine Gewinnrealisierung?

Neue Auftraggeberhaftung für Subunternehmer am Bau?

Vorsicht bei Zuwendungen

Freitickets für die Euro: Steuerminderung, steuerpflichtig oder gar Bestechung?

Steuerfreiheit bei Reisekosten

Kilometergeld Obergrenze

Kilometergeld und Tagesgelder bei Entsendungen

NEXIA INTERNATIONAL tagt in Wien

Verbraucherpreisindex



STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG

Änderungen bei Stiftungen ab August 2008

Wegen des Auslaufens der Erbschafts- und Schenkungssteuer wird auch das Stiftungsrecht angepasst. Die von den Fachleuten geforderte Absenkung des Eingangssteuersatzes wird jedoch nicht umgesetzt und bleibt mit 5 % unverändert.

Ein begünstigter Eingangssteuersatz (von 2,5 %) ist nur für Stiftungen mit gemeinnützigen, kirchlichen oder mildtätigen Zwecken vorgesehen. Für die Übertragung von Liegenschaften an Stiftungen fallen an Steuern wie bisher 8,5 % vom dreifachen Einheitswert. Dazu kommen noch die Eintragungsgebühren beim Grundbuch.

Mit Auslaufen der Erbschafts- und Schenkungssteuer ist also auch der wichtigste steuerliche Grund zur Übertragung des Vermögens an eine Stiftung weggefallen. Es bleibt ein steuerlicher Vorteil bei der Veräußerung einer (mehr als 1%-igen) Beteiligung an Kapitalgesellschaften, **wenn der beim Verkauf erzielte Gewinn in der Stiftung belassen wird**. In diesem Fall beträgt die Steuer nur 12,5 %. Wird der Gewinn jedoch von der Stiftung **ausbezahlt**, dann müssen weitere 12,5 % einbehalten werden. **Damit ist die Besteuerung gleich hoch** wie bei Privatpersonen.

MELDEPFLICHTEN NACH AUSLAUFEN DER ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER

Nach dem 1. August 2008 ist der Erwerb von Vermögen in Form einer Schenkung oder Erbschaft nicht mehr zusätzlich steuerlich belastet. Um jedoch mögliche Umgehungen der Einkommensteuer zu verhindern, besteht ein Gesetzesentwurf der neue Meldepflichten einführt. Diese sollen für Wertpapiere, Bargeld, Unternehmensteile und Sachvermögen gelten. Da Grundstücke ohnedies im Grundbuch erfasst werden, sind diese von der Meldung ausgenommen. Werden Schenkungen vorgetäuscht um andere Steuern zu umgehen, dann drohen finanzstrafrechtliche Sanktionen.

Um nicht eine Meldeflut auszulösen, gibt es eine Wertgrenze von € 75.000,- pro Jahr bei nahen Angehörigen.

Überschreitet die Gesamtsumme der Schenkungen eines Jahres diese Wertgrenze, so müssen alle Schenkungen gemeldet werden. Bei Schenkungen an Nichtangehörige gilt eine verminderte Wertgrenze von € 15.000,-. Die Grenze gilt für die jeweils letzten 5 Jahre zusammengefasst. Damit will man verhindern, dass gewerbliche Umsätze als Schenkungen getarnt werden. Werden Grundstücke übertragen, dann fällt eine **verminderte Grunderwerbsteuer** an. Diese hieß früher Grunderwerbsteueräquivalent und beträgt weiterhin 2 % bei nahestehenden Personen sonst 3,5 %.

Bei Zuschüssen von Privaten keine Gewinnrealisierung?

Erhält ein Unternehmen Zuschüsse aus öffentlichen Geldern, dann mindern diese die Anschaffungskosten des jeweiligen Wirtschaftsgutes. Das bedeutet, sie müssen nicht im Jahr des Zuschusses als Gewinn ausgewiesen werden, allerdings verringern sie die Abschreibung in den Folgejahren.

Zuschüsse von Privaten hingegen sind lt. Steuerrichtlinien schon im Jahr der Gewährung auszuweisen. Ein unabhängiger Finanzsenat hat nunmehr gegen die Finanz entschieden und auch für solche Zuschüsse – sofern sie zweckgebunden sind – eine Aufteilung auf die Nutzungsdauer des jeweiligen Wirtschaftsgutes für notwendig erachtet. Der UFS folgte in seiner Begründung dem Unternehmergesetzbuch, laut welchem der Wert des Zuschusses ebenfalls auf die Nutzungsdauer aufzuteilen ist.

Neue Auftraggeberhaftung für Subunternehmer am Bau?

Ein seriöser Generalunternehmer gibt Aufträge an Subunternehmer weiter, die diese auch ordnungsgemäß durchführen. Der Subunternehmer jedoch zahlt keine Sozialversicherungsbeiträge und taucht nach Auftragsabwicklung unter oder geht in Konkurs. Dadurch können solche Firmen zu extrem niedrigen Preisen anbieten und booten den seriös arbeitenden Mitbewerber aus.

Ein solches Vorgehen wurde bereits vor einiger Zeit mit rigorosen Strafsanktionen belegt. Diese haben offensichtlich nicht ausgereicht, denn nunmehr soll der Auf-

traggeber in die Pflicht genommen werden. Nach einem Gesetzesentwurf des Sozialministeriums sollen künftig die Generalunternehmer für die Sozialversicherungsbeiträge ihrer Subunternehmer haften, wenn diese zum Insolvenzfall werden.

So sehr die Eindämmung des illegalen Wettbewerbes zu begrüßen ist, sollte es doch in erster Linie die Aufgabe der Sozialversicherungen sein, die ordnungsgemäße Bezahlung der Beiträge sicher zu stellen. Ist es nicht ein bisschen bequem, das Risiko einfach auf die Generalunternehmer abzuwälzen?

VORSICHT BEI ZUWENDUNGEN

Freitickets für die Euro: Steuerminderung, steuerpflichtig oder gar Bestechung?

Lädt ein Unternehmer seine Kunden zu einem Meisterschaftsspiel ein, so ist das beim Unternehmer Repräsentationsaufwand und steuerlich nicht abzugsfähig. Im Gegenzug ist es jedoch auch beim Empfänger nicht einkommensteuerpflichtig.

Lädt ein Dienstgeber seine Mitarbeiter zu einem Spiel ein, dann kann man das als Betriebsveranstaltung sehen. Damit ist der Aufwand für den Unternehmer absetzbar und steuerlich beim Empfänger im Rahmen der dafür vorgesehenen Freibeträge steuerfrei. Sozialversicherung fällt trotzdem an. Im Einzelfall kann es jedoch vorkommen, dass diese Einladung nicht mehr als Betriebsveranstaltung gesehen wird. Der Unternehmer steht dann möglicherweise vor der Wahl der Aberkennung des Betrages als Betriebsausgabe oder der Haftung für die Einbehaltung der Steuer und Sozialversicherung des Arbeitnehmers.

Kritisch wird es, wenn der Verdacht aufkommt, dass die Einladung in der Absicht erfolgt ist, den Beschenkten zu einer pflichtwidrigen Handlung zu verleiten. Wird dies nachgewiesen, dann drohen bis zu drei Jahren Haft. Ist der Begünstigte ein Amtsträger, dann genügt es, dass das Geschenk im Zusammenhang mit seiner Amtsführung (einer Handlung oder Unterlassung) **stehen könnte**. Ob der Geschenkgeber dabei die Absicht hatte, zu einer pflichtwidrigen Handlung zu verleiten, ist irrelevant.

TU-TIPP

Um Peinlichkeiten zu vermeiden, sollte man bei Beamten von solchen Zuwendungen grundsätzlich absehen.

STEUERFREIHEIT BEI REISEKOSTEN

Kilometergeld Obergrenze

Bei Arbeitnehmern können Kilometergelder ab 2008 generell nur bis zu einem Höchstbetrag von € 11.400,- pro Kalenderjahr steuerfrei ausbezahlt werden. Voraussetzung sind selbstverständlich entsprechende Aufzeichnungen, aus denen die betriebliche Veranlassung der Fahrt hervorgeht.

Kilometergeld und Tagesgelder bei Entsendungen

Bei einer vorübergehenden Tätigkeit an einem anderen Einsatzort wird der Dienstnehmer regelmäßig von seinem Wohnort weg die Kilometer berechnen. Zusätzlich erhält er jedoch einen Steuerabsetzbetrag für die Fahrt Wohnung – Arbeitsstätte.

Das Finanzamt erkennt daher nur in den ersten beiden Monaten der Entsendung das Kilometergeld als steuerfrei an. Darüber hinausgehende Kilometergelder für Fahrten an den vorübergehenden Tätigkeitsort sind steuerpflichtig.

Tagesgelder sind nur für eine kürzere Dauer steuerfrei, diese ist auch abhängig von der Entfernung. Die Grenze liegt hier bei 120 km, außerhalb dieser Entfernung wird eine tägliche Rückkehr zum Familienwohnsitz nicht mehr als zumutbar betrachtet. Wichtig ist auch ein Blick in den Kollektivvertrag – dort können abweichende Regelungen enthalten sein, die steuerliche Auswirkungen haben.

TU-TIPP

Da jeder Fall speziell gelagert sein kann, hilft Ihnen Ihr TU-Betreuer bei der Lösung.

NEXIA INTERNATIONAL TAGT IN WIEN

Die Treuhand-Union ist seit einem Jahr mit einem neuen internationalen Partner, der Nexia Gruppe, verbunden. Durch den persönlichen Kontakt und Erfahrungsaustausch mit den Steuerfachleuten aus aller Welt gewährleisten wir Ihnen als Klient der Treuhand-Union kompetente Beratung auch über die Grenzen hinweg.

Das jährliche NEXIA Treffen findet heuer in Wien statt. Dabei bieten wir Ihnen exklusiv die Möglichkeit, von dieser Beratungschance zu profitieren und persönliche Bekanntschaften zu knüpfen. Im Rahmen eines für Sie kostenlosen Abendempfanges am 28. Mai 2008 ab 18h00 im Grand Hotel Wien stehen Ihnen alle Tagungsteilnehmer für ein Gespräch in lockerer Atmosphäre zur Verfügung. Nützen Sie diese Gelegenheit und melden Sie sich rechtzeitig in Ihrer Kanzlei zum NEXIA Abend an.

VERBRAUCHERPREISINDEX

Monat	Jahr	VPI 2005 (2005=100)	VPI 2000 (2000=100)	VPI 96 (1996=100)	VPI 86 (1986=100)	VPI 76 (1976=100)	VPI 66 (1966=100)
Jahresdurchschnitt	2006	101,5	112,2	118,1	154,4	240,0	421,2
Jahresdurchschnitt	2007	103,7	114,6	120,6	157,8	245,2	430,4
Jänner	2008	105,3	116,5	122,6	160,3	249,1	437,2
Februar	2008	105,6	116,8	122,9	160,7	249,8	438,5
März	2008	106,4	117,7	123,8	161,9	251,7	441,8

Laufende Index-Tonbandauskunft Inland: 0800 501 544

Impressum:

Herausgeber, Medieninhaber:

TREUHAND-UNION NEUSIEDL AM SEE Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
A-7100 Neusiedl/See, Kalvarienbergstr.17

für den Inhalt verantwortlich: Dr. Georg Demeter

Sollten Sie diese Information nicht weiter erhalten wollen,
wenden Sie sich bitte an Ihre Treuhand-Union Kanzlei.

Druck: Angerer & Goeschl / Layout & Satz: www.representstudio.com

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass alle Angaben in diesem Journal trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors oder der Treuhand Union ausgeschlossen ist.

TREUHAND-UNION

Das TU-Journal wird ausschließlich für Klienten der Treuhand-Union Gesellschaften und Partner geschrieben. Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber vereinfachend und kurz gehalten. Sie kann daher die individuelle Beratung nicht ersetzen, sondern soll als Anregung zu einer noch intensiveren Zusammenarbeit zwischen Ihnen und uns dienen.

Member of

